

burg 1472, bei den Benedictinern in Bamberg 1474, in Blaubeyren 1475, bei den Prämonstratensern in Schussenried 1478, bei den Augustiner-Eremiten zu Nürnberg 1479, in demselben Jahre im Benedictinerkloster St. Peter in Erfurt*). Minoriten und Carthäuser waren die thätigsten Helfer des Johann Amerbach in Basel; der deutsche Scholastiker Johann Heynlin von Stein brachte 1470 die ersten Buchdrucker, die sogenannten Alamantischen Brüder, nach Paris und stand ihnen eifrigst in ihrem Berufe zur Seite; ein anderer Professor der Theologie, Andreas Frisner von Wunsiedel, war der Erste, der in Leipzig die Buchdruckerkunst ausübte. In Italien fanden die deutschen Drucker Conrad Schweynheim und Arnold Pannartz zuerst in dem Benedictinerkloster zu Subiaco eine Zufluchtsstätte, und gaben später in Rom ihre Werke unter Leitung des vom Papste Sixtus IV. zum Bibliothekar ernannten Bischofs Giovan Andrea von Viterbo heraus. Der berühmte Dominicaner Cardinal Turrecremata berief im Jahre 1466 den Typographen Ulrich Hahn von Ingolstadt, der Cardinal Caraffa im Jahre 1469 den Georg Lauer von Würzburg nach Rom, und deren Förderer waren die bekannten päpstlichen Biographen Campano und Platina. Im Jahre 1475 zählte Rom schon zwanzig Officinen; bis zum Schluß des Jahrhunderts erschienen dort neunhundertfünfundzwanzig Druckwerke, die man vorzugsweise den Bemühungen der Geistlichkeit verdankte.

Der Klerus betheiligte sich aber nicht bloß durch eigene Mitwirkung an der neuen Kunst, sondern verschaffte ihr auch die nothwendige Unterstützung durch Ankauf ihrer Erzeugnisse. Fast die gesammte Bücherproduction des fünfzehnten Jahrhunderts hatte in Deutschland die Befriedigung der literarischen Bedürfnisse der Geistlichkeit zum Zwecke, und nur durch deren rege Betheiligung wurde eine allseitige und gleichzeitige Einwirkung des Buchhandels auf das gesammte Publicum ermöglicht.

(Schluß folgt.)

Rechtsfälle.

Prozeß gegen Emile Zola.

In diesen Tagen stand vor dem Pariser Civilgericht, wie die Allg. Ztg. berichtet, die Klage des Hrn. Duverdy, Chef-redacteurs der „Gazette des Tribunaux“ und Advocat am Appellhof, gegen Hrn. Emile Zola an, welcher einem der Helden seines neuesten, im „Gaulois“ erscheinenden Romans: „Pot-Bouille“ nicht nur den Namen Duverdy, sondern auch die Eigenschaft eines Advocaten am Pariser Appellhof gegeben und dessen Wohnsitz in die Rue de Choiseul verlegt hatte, wo Hr. Duverdy früher eingemietht war und in deren unmittelbarer Nähe er jetzt noch wohnt. Der Kläger, der auf gütlichem Wege nichts erlangen konnte, stellt

*) Vergl. über diese und noch andere, auch außerdeutsche Klosterdruckereien die erschöpfende Behandlung bei Falt, Druckkunst 9 u. ff.; vergl. auch v. d. Linde 95—97. „Die literarische Thätigkeit der Mönche“, sagt Lektzer, „war gerade um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, d. h. zur Zeit der Erfindung der Typographie, durch die mit dem Baseler Concil in Verbindung stehenden reformatorischen Bestrebungen, zu einem neuen Leben erwacht. Kein Wunder daher, daß die Klosterbrüder sich schon sehr früh des neuerfundenen Mittels der Bücherproduction, der Typographie, bedienten und unter der Leitung einsichtsvoller Aebte selbst Druckereien binnen den Klostermauern errichteten.“ „Ein freundschaftliches Verhältnis zwischen Kirche und Typographie veranlaßte im fünfzehnten Jahrhundert allerwärts Klosterdruckereien.“ So stammen auch, wie Schafarik nachgewiesen, alle altslavischen, namentlich kyrillischen Druckwerke von serbischen oder bulgarischen Mönchen und Priestern her. In Cetinje in Montenegro bestand eine Klosterdruckerei seit 1493. Aus der Druckerei des Brigittenklosters Wadstena in Schweden sind Drucke von 1491 erhalten. Aus der Druckerei der Schwestern des hl. Dominicus in Florenz gingen von 1476—1484 über 86 Werke hervor. Nach einer gütigen Mittheilung des Herrn v. d. Linde.

die Forderung, daß der Beklagte den Namen der betreffenden Persönlichkeit ändere und das Erkenntniß in dreißig Blätter eingerückt werde. Als Anwalt Duverdy's trat der Akademiker Rouffe, Stabträger des Pariser Barreaus, als Vertheidiger Emile Zola's Davillé des Effarts auf. Die Reden dieser beiden Rechtsgelehrten, welche vor einem sehr zahlreichen Publicum gehalten wurden, füllten beinahe zwölf enggedruckte Spalten des „Gaulois“. Nachdem Rouffe dem urwüchsigen Talente Zola's, das nicht nur die gewöhnlichen Romanleser zu interessiren vermöge, Anerkennung gezollt, führte er weiter aus, daß der berühmte Romancier die Menschen nicht eben von ihrer schönen und guten Seite aufzufassen pflege. Man müßte sich schämen, sagte er, wenn die Portraits, die Zola zu entwerfen vorgibt, nach der Natur gezeichnet, wenn sie nicht grobe und cynische Caricaturen, unerfindliche Modelle wären. Was „Pot-Bouille“ betrifft, so hätten Zola und seine Freunde in einer betäubenden Reclame genugsam angedeutet, was er damit bezwecke: die Brandmarkung der Bourgeoisie, die unter dem Deckmantel der Wohlstandigkeit die scheußlichsten Laster, die widernatürlichsten Gebrechen verberge. Jeder Mensch, der sich selbst, der seine Familienangehörigen respectire, müsse sich dagegen auflehnen, daß sein Name in die Cloake hineingezogen werde, in die Zola mit seiner Canalräumer-Laterne hineinleuchte, wenigstens wenn, wie dies hier der Fall, dieser Name kein allgemein üblicher sei, sondern in Paris nur von einer einzigen Familie getragen werde. Duverdy spiele im weiteren Verlaufe des Romans eine schändliche Rolle, er beslecke seine Ehre als Magistratsperson und hefte einen unauslöschlichen Makel auf seinen Namen. Wie sollte da der Kläger zu tadeln sein, weil er das Eigenthumsrecht, das jeder Mann auf seinen Namen hat, vor Gericht geltend macht? Davillé des Effarts antwortete mit zahlreichen Beispielen aus der Geschichte der Literatur, die darthun sollten, daß die Forderung Duverdy's eine lächerliche Annahme ist, auf welche das Gericht nicht eingehen könnte, ohne sich der Beeinträchtigung der Freiheit der Dichter schuldig zu machen. Zola hatte die Aufgabe seines Advocaten durch einen Brief an den „Gaulois“ erschwert, in dem er sagte, er hätte den Namen Duverdy im Adressen-Almanach Bottin gefunden, und ferner die Theorie entwickelte, es genüge nicht, eine Person mit dem ersten besten Namen zu taufen, sondern derselbe müsse auch einer gewissen Berufssphäre entnommen sein und sie gewissermaßen charakterisiren. Auf diese Erklärung hatte Rouffe mit dem Bemerkten hingewiesen, sein Client sei der einzige Duverdy des Pariser Almanach Bottin und fungire daselbst mit der Bezeichnung: „avocat à la cour d'appel“, so daß Zola sich jedenfalls den Namen des Klägers für seine literarischen Zwecke angeeignet hätte. Hierauf erwiderte der Anwalt des Beklagten kleinlaut, jener Brief sei in der Eile entstanden, und habe daher nicht die Bedeutung, welche die gegnerische Partei ihm beimesse. Ueberdies brachte er noch vor, daß der Roman „Pot-Bouille“ bei dem Verleger Charpentier schon ganz gesetzt wäre, und daß die verlangte Namensänderung nicht nur ein Prinzip, sondern die Interessen Zola's schwer schädigen würde. Der Staatsanwalt Rau erklärte sich für das unveräußerliche Eigenthumsrecht der Personen auf ihren Familiennamen und stellte sich in seinen Schlußanträgen auf die Seite des Klägers. — Das Gericht erkannte, daß der Familienname ein Eigenthum ist, und daß Duverdy berechtigt war, sich über den Gebrauch, den Zola in „Pot-Bouille“ von dem seinigen machte, zu beschweren. Zola und der Gérant des „Gaulois“, welcher „Pot-Bouille“ unter dem Strich veröffentlicht, wurden daher verurtheilt, den Namen Duverdy überall zu streichen und einen anderen, der nicht dieselbe Endung hat, zu wählen. Außerdem haben Zola und der „Gaulois“ die Kosten zu tragen, und muß das Urtheil in dieses Blatt eingerückt werden.